



Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.

BWVL · Postfach 16 01 08 · 53060 Bonn

Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: info@bwvl.de
www.bwvl.de

Sparkasse KölnBonn
Kto.: 38 700 241
BLZ: 380 500 00

Bonn, im März 2006

Wem nützen Logistik-AGB?

Die Welt ist im Wandel. Und die Logistik ist einer der Motoren, die den Wandel vorantreibt. In diesem dynamischen Markt besetzen die Logistik-Dienstleister immer neue Aufgabenfelder, die in der Vergangenheit von Industrie und Handel selbst besetzt waren. Das klassische Feld der Spedition, das die Organisation von Transporten oder deren Durchführung und die Einlagerung von Gütern betraf, wurde längst verlassen. Die ADSp, die jahrzehntelang – zumindest nach dem Wunsch der Speditionsseite – die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Spediteur regeln sollten, erfassen allerdings diese neuen Tätigkeiten der Speditionen nicht. Werden diese in die Produktion eingebunden, nehmen sie etwa Teilmontagen vor, wird dies als „speditionsuntypische“ Tätigkeit weder von den ADSp noch vom HGB-Speditionsrecht erfasst. Vielmehr gilt hier Werkvertragsrecht des BGB. Je nach Tätigkeit des Spediteurs kann Produkthaftungsrecht, oder können die gesetzlichen Regelungen aus Dienstvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Werkvertrag oder unter Umständen sogar das Arbeitsvertragsrecht anwendbar sein. Damit einher geht eine regelmäßig unlimitierte Haftung. Dies ist für die Logistik-Dienstleister eine neue Situation: bislang waren sie bei Transportrecht und ADSp an – für sie durchweg günstige – Haftungslimits gewöhnt. Aus Sicht der Spediteure ist es verständlich, dass sie diesen Risiken der unlimitierten Haftung aus dem Wege gehen und Regeln vereinbaren wollen, die ihre Haftung begrenzt und zu für sie tragbaren Konditionen versicherbar macht. Die jetzt vorgestellten Logistik-AGB



Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.

BWVL · Postfach 16 01 08 · 53060 Bonn

Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: info@bwvl.de
www.bwvl.de

Sparkasse KölnBonn
Kto.: 38 700 241
BLZ: 380 500 00

machen daher Sinn – zumindest aus der Sicht der Logistik-Dienstleister. Es fragt sich allerdings, ob Verladern zu raten ist, diese AGB den künftig abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen. Hier wird zu differenzieren sein. Dort, wo sich der Verloader auf eine dauerhafte Zusammenarbeit mit einem Logistik-Dienstleister einlassen möchte, ist in jedem Fall einem individuell ausgehandelten Vertrag der Vorzug zu geben, in dem die einzelnen Pflichten der Vertragsparteien genau beschrieben und die Fragen von Haftung und Versicherung risikospezifisch geregelt sind. Eine Individualvereinbarung genießt nicht nur den Vorteil, dass sie genau auf das konkrete Geschäft zugeschnitten ist. Sie muss sich auch nicht am strengen Maßstab des AGB-Rechts messen lassen. Dies ist eine der Unwägbarkeiten der neuen Logistik-AGB: sie müssen erst beweisen, dass sie im Lichte des AGB-Rechts „halten“. Logistik-AGBs werden sich dort verdient machen können, wo bei Zurufgeschäften bislang gar nichts Konkretes vereinbart worden war. Sind Logistik-AGB auf diese Zurufgeschäfte anwendbar, findet sich immerhin eine Regelung über die Pflichten der Parteien, über die Übermittlung von Daten und über die Versicherung der – limitierten – Haftung des Dienstleisters. Die nach dem Gesetz unbegrenzte Werkvertrags-Haftung nutzt dem Auftraggeber wenig, wenn der Dienstleister im Schadensfall nicht zahlen kann. Ist das Risiko deutlich höher als das Haftungslimit, kann hier im Einzelfall zumindest insoweit eine individuell andere Haftungsgrenze zwischen den Parteien vereinbart werden. Dies könnte insgesamt ein Vorteil der Logistik-AGBs sein: sie bieten ein Gerüst, an dem die Parteien dann individual vereinbarte Ergänzungen vornehmen können, um die AGB an das individuelle Geschäft anzupassen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Markt diese Logistik-AGB annimmt.